

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Beteiligte/r: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn
Telefon: 02521 29-350

2009/0042
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Weststraße"

Beratungsfolge:

24.03.2009 Stadtentwicklungsausschuss
26.03.2009 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Pulverschoppen Beckum GbR den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungskosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten bzw. Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch.

Erläuterungen

Die Pulverschoppen Beckum GbR beabsichtigt, die im Teilbereich der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 34, Flurstücke 59, 61, 62, 64, 65, 67, 70, 71, 72, 596, 598, 674, 675, 676, 677, 683, 756, 757, 758 vorhandene Gastronomie zu renovieren, zwei denkmalgeschützte Scheunen als Gaststättenbereich zu nutzen, den vorhandenen Biergarten umzugestalten und eine weitere Außengastronomie, die vom Kirchplatz und von der Südstraße aus zugänglich wird, zu errichten.

Das derzeitige Planungsrecht im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10.1 „Weststraße“ sieht eine 2-3-geschossige Bebauung entlang der Südstraße vor. Für das geplante Bauvorhaben sind auf dieser Fläche die erforderlichen Stellplätze für die Baumaßnahme geplant. Um das Bauvorhaben durchzuführen ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 bereits die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Weststraße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Weststraße“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 21.01.2009 hat die Pulverschoppen GbR die Änderung des Bebauungsplanes beantragt, und gleichzeitig die Bereitschaft erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Zur Regelung der Kostenübernahme soll mit der Pulverschoppen Beckum GbR ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BauGB abgeschlossen werden.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt bei der Bearbeitung und Durchführung des Verfahrens zur Änderung Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Weststraße“ entstehen, ein-

schließlich der Kosten für eine etwaige Beauftragung eines Planungsbüros, die Beauftragung von Fachplanern oder Fachbüros (Fremdleistungskosten).

Anlage/n:

Städtebaulicher Vertrag